

Presseerklärung

23. April 2015

Nicht ohne meinen Aschenbecher!

Fehlendes „Raucherpaket“ in Luxusauto berechtigt zur Annullierung des Kaufvertrags.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Bestellt ein Kunde einen Luxuswagen mit einem eingebauten und beleuchteten Aschenbecher, muss der Autohändler das Fahrzeug gegen Rückzahlung des Kaufpreises wieder zurücknehmen, wenn das bestellte „Raucherpaket“ fehlt. „Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg muss sich der Kunde auch nicht auf eine Aschenbecherdose verweisen lassen, die er in der Mittelkonsole anbringen könnte. Damit bestehe die Gefahr, dass der Fahrer bei Dunkelheit neben der Dose ‚abascht‘. Außerdem könne er brennende Zigaretten nicht ablegen“, fasst der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, die Begründung des Urteils vom 10.03.2015 (Az.: 13 U 73/14) zusammen.

Der Fall betraf einen Autokäufer, der bei einem Toyota-Händler einen Pkw Lexus zum Preis von 135.000 Euro bestellt hatte. Der Kunde hatte betont, dass für ihn ein sogenanntes „Raucherpaket“ sehr wichtig sei. Es war deshalb extra vereinbart worden, dass das neue Modell so ausgestattet sein sollte wie das bisher von dem Kunden genutzte Vorgängermodell.

Das Fehlen des Aschenbechers sei eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung, befanden die Richter. Hierbei handele es sich auch nicht um eine Bagatelle. Unabhängig von der Verschmutzungsgefahr des Fahrzeuginnenraums könnten die Getränkehalter in der Mittelkonsole nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, wenn dort ein Aschenbecher angebracht würde. Der Händler muss dem Käufer deshalb mehr als 117.000 Euro zurückzahlen. Der Käufer muss sich laut Richterspruch allerdings die mit dem Fahrzeug zurückgelegten gut 44.000 Kilometer anrechnen lassen.

Parteien, die über die Rückabwicklung eines Kfz-Kaufvertrags streiten, sollten einen Fachanwalt für Verkehrsrecht oder einen auf Zivilrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu Rate ziehen.

Fachanwälte für Verkehrsrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 23.04.2015 – Text zu ca. 2.843 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer,
Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.355 Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-
Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.